

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg,
Hindenburgstr. 60 a

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in Gnarrenburg am 10. Januar 2023 folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Särge (nicht verlängerbar)
für Personen über 5 Jahre - 30 Jahre Ruhezeit - 500,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahren – 20 Jahre Ruhezeit - 330,00 Euro
Auch als pflegeleicht mit Rasenansaat möglich

Zusätzliche Gebühr für Sargaushub unter 5 Jahre 290,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für Sargaushub über 5 Jahre 500,00 Euro

Mehraufwand, wie z. B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen,
wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wahlgrabstätte für 1 Sarg oder 1 - 2 Urnen
für Särge 30 Jahre – je Grabstelle - 500,00 Euro
für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle - 415,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für Sargaushub 500,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub 220,00 Euro

Mehraufwand, wie z.B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen,
wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt.

Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - 17,00 Euro

Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro
3. Wahlgrabstätte mit Rasenansaat
für Särge 30 Jahre - je Grabstelle 500,00 Euro
für 1-2 Urnen 25 Jahre – je Grabstelle 415,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für den Sargaushub 500,00 Euro

Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub 220,00 Euro

Zusätzliche Gebühren für die Rasenpflege durch den Friedhofsträger
für Särge 30 Jahre – je Grabstelle - 720,00 Euro
für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle - 600,00 Euro
Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro

Jede Grabstelle ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:

Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr,
und auf Wunsch den Geburtsnamen

4. Nach Verfügbarkeit
 Pflegeleichte-Urnen-Reihen-Grabstätte für 1 Urne (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre, inkl. Rasenpflege durch den Träger des Friedhofes,
 bestehend aus Urnengrab, Urnenaushub, Beisetzung und
 Grabplatte (Liegekissen) 1.600,00 Euro
 Die Beschriftung der Grabplatte wird durch den Träger des
 Friedhofes in Auftrag gegeben.
 Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachnamen
 der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch
 den Geburtsnamen
5. Pflegeleichte Urnen-Grabstätte unter Bäumen 1.800,00 Euro
 für 1 – 2 Urnen (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre, inkl. Pflege durch den Friedhofsträger
 Bestehend aus Urnengrab, Beisetzung und Grabstein

 Die Erstbeschriftung vom Grabstein wird durch den
 Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben.
 Der Grabstein enthält:
 Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und
 Sterbejahr und auf Wunsch den Geburtsnamen

 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabstein für die
 2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
 Nachnamen, dem Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch
 dem Geburtsnamen versehen zu lassen.

 Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro

 Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist 17,00 Euro
 für die 2. Urne pro Jahr
6. Pflegeleichte Urnen-Grabstätte für 1 – 2 Urnen
 für 25 Jahre, inkl. Pflege der Bodendecker durch
 den Träger des Friedhofes
 Bestehend aus Urnengrab für 1 – 2 Urnen, ca. 80 x 100 cm
 Beisetzung der 1. Urne 2.000,00 Euro
 und Stele inkl. der ersten Beschriftung, die durch den Träger
 des Friedhofes in Auftrag gegeben wird
 Die Stele enthält Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,
 das Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch den
 Geburtsnamen

 Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro

 Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für
 die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro
 Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Stele für die
 2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
 Nachnamen, dem Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch den
 Geburtsnamen versehen zu lassen.
7. Gemeinschaftsurnenanlage (nicht verlängerbar)
 für 25 Jahre inkl. Rasenpflege durch den Friedhofsträger 1.450,00 Euro
 Bestehend aus Urnengrab (ca. 50 x 50 cm), Urnenaushub,
 Beisetzung und Namenstafel

 Die Beschriftung der Namenstafel mit Vor- und Nachnamen
 der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr wird an einer
 Stele angebracht.

 Für Paare kann eine zweite Stelle neben dem/der Erstverstorbenen
 reserviert werden.
8. Urnenreihenanlage mit Bepflanzung und Pflege durch den/der
 Nutzungsberechtigten für 25 Jahre 450,00 Euro
 Für 1 – 2 Urnen
 Grabstätte ca. 1,00 x 1,00 m
 Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine Stele oder

einen liegenden Grabstein mit Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr und auf Wunsch mit Geburtsnamen aufstellen zu lassen. Die Grabstätte ist mit einer Stein- oder Granitumrandung einzufassen. Eine Reservierung ist nicht möglich.

Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne	220,00 Euro
Gebühr für die Verlängerung pro Jahr	17,00 Euro
9. Reservierung von Grabstätten: Eine Grabstätte kann für jeweils 5 Jahre reserviert werden und die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Bei Belegung wird die Restlaufzeit der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet Reservierungsgebühr pro Jahr und Grabstelle	15,00 Euro
10. Grababräumung nach Ablauf der Ruhefrist und Rückgabe an den Friedhofsträger Die Gebühren hierfür werden nach Zeitaufwand dem/der Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Oder die Abräumung erfolgt durch den/der Nutzungsberechtigten.	
11. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren für mind. 10 Jahre möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Gebühr pro Grabstelle beträgt für 10 Jahre	170,00 Euro
12. Rasenpflege auf einer Wahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr	24,00 Euro
13. Grabpflegearbeiten Beinhaltet: bepflanzen, gießen, harken und Unkrautfrei halten Die gewünschten Pflanzen werden vom Nutzungsberechtigten geliefert oder durch den Träger des Friedhofes besorgt und in Rechnung gestellt. Kosten pro Grabstelle und Jahr	85,00 Euro
II. <u>Gebühren für die Bestattung:</u>	
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Sargbestattung für Personen über 5 Jahre	500,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahre	290,00 Euro
Mehraufwand, wie z.B. Sträucher, Büsche, Bäume usw. entfernen, wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt.	
2. für eine Urnenbestattung	220,00 Euro
III. <u>Verwaltungsgebühren:</u>	
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung	42,00 Euro
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	42,00 Euro
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften	42,00 Euro
IV. <u>Gebühren für die Benutzung der Kirche:</u>	
1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier	200,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 13. April 2021 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 10. Januar 2023

Der Kirchenvorstand

(L. S.)

Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

Vorsitzender

Kirchenkreisvorsteher